

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg



39. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 30.01.2013

Nr. 2

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Samtgemeinde Amelinghausen	Hinweisbekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 5 "Hinter den Höfen" der Gemeinde Soderstorf	18
Samtgemeinde Gellersen	1. Änderungssatzung über die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen in der Samtgemeinde Gellersen“	19
	5. Änderungssatzung über die „Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Samtgemeinde Gellersen“	19
	Hinweisbekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 15 „Biogasanlage Suhrfeld“ mit örtlicher Bauvorschrift der Gemeinde Kirchgellersen	20
	Entschädigungssatzung der Gemeinde Westergellersen.	21
Samtgemeinde Ilmenau	Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 19 „Hermann-Löns-Platz / Wöhlerstraße“ mit örtlicher Bauvorschrift der Gemeinde Embsen	22
Samtgemeinde Ostheide	Bauleitplanung der Gemeinde Barendorf zum Bebauungsplanes Nr. 10 „Kinderkrippe“	24
	Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 1 "Am Römeberg / Lüneburger Straße" der Gemeinde Reinstorf.	25
Samtgemeinde Scharnebeck	Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 15 "Scharnebecker Straße" der Gemeinde Brittingen.	26

C. Bekanntmachungen der Zweckverbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Kirchenkreisamt Lüneburg	Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Marien Kirchengemeinde Scharnebeck in Rullstorf	27
Landkreis Lüchow-Dannenberg	Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 48 - Elbe über das Wahlkreis-Ergebnis der Wahl zum Niedersächsischen Landtag	29
Landkreis Uelzen	Landtagswahl am 20.01.2013	29

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131 / 26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

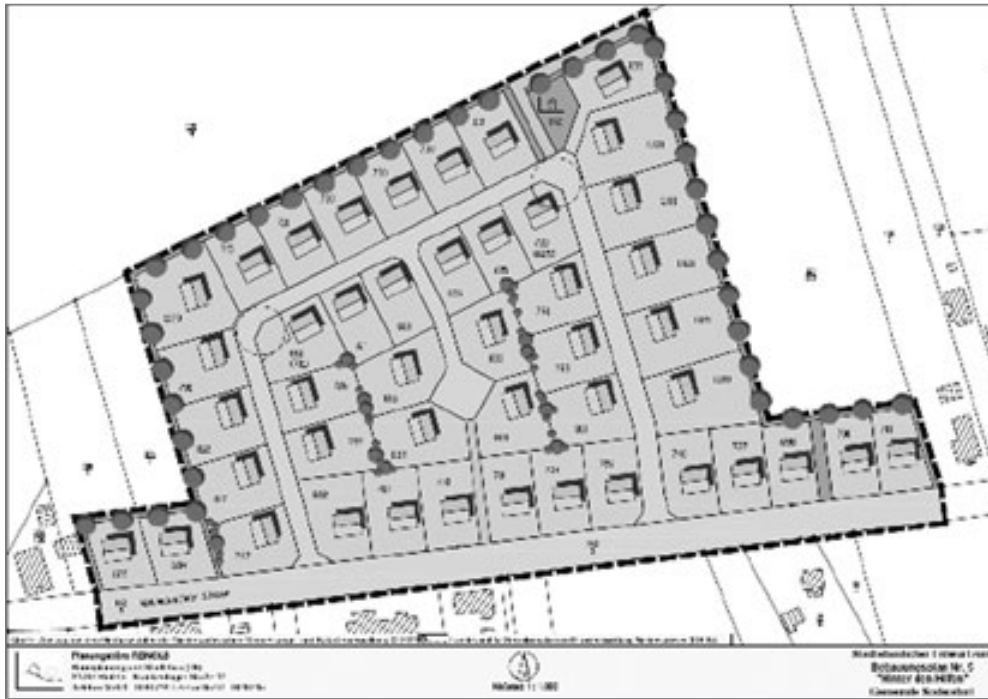
Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Soderstorf

Der Rat der Gemeinde Soderstorf hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2012 den Vorhaben- und Erschließungsplan, Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 5 „Hinter den Höfen“ einschl. örtlicher Bauvorschriften und die Begründung hierzu beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im nachstehenden Planausschnitt durch eine unterbrochene starke Linie gekennzeichnet.



Der Bebauungsplan einschließlich örtlicher Bauvorschriften sowie die Begründung einschl. Umweltbericht kann bei der Gemeinde Soderstorf, c/o Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung wie folgt geregelt ist:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2. sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg tritt der B-Plan Nr. 5 „Hinter den Höfen“ einschl. örtlicher Bauvorschriften gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Soderstorf, den 21. Dezember 2012

Roland Waltereit
(Bürgermeister)

1. Änderungssatzung über die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen in der Samtgemeinde Gellersen“

Präambel

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58 und 98 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung erlässt der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am 18.12.2012 folgende 1. Änderungssatzung zur „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen in der Samtgemeinde Gellersen in der Fassung vom 20.09.2010“:

Artikel 1:

Änderung des § 6 Ziffer 1:

1. Der Betrag von „1.900“ wird durch den Betrag von „1.950“ sowie der Betrag von 3.600 durch den Betrag von „3.700“ ersetzt.
2. Vor den Worten „Für ein Wahlgrab“ wird Folgendes eingefügt:
Für die Wahl von Variationen der Rasenliegeplatte bei Erdgräbern wird folgender Zuschlag erhoben:

a) Lochbohrung für Steckvase	75,00 €
b) Liegeplatte mit Pflanzrahmen	340,00 €
c) Liegeplatte mit Stütze und Unterplatte	650,00 €
d) Liegeplatte mit Stütze und Unterplatte und Pflanzrahmen	870,00 €
3. Vor den Worten „Verlängerung des Nutzungsrechtes (pro Jahr)“ wird Folgendes eingefügt:
Für die Wahl von Variationen der Rasenliegeplatte bei Urnengräbern wird folgender Zuschlag erhoben:

a) Lochbohrung für Steckvase	75,00 €
b) Liegeplatte mit Pflanzrahmen	340,00 €

Artikel 2:

§ 6 Ziffer 3 wird durch Folgendes ersetzt:

3. Gebühren für die Beisetzung, Ausheben und Verfüllen der Gräber

Für ein Kindergrab	145,00 €
Für ein Erwachsenengrab	300,00 €
Für ein Urnengrab	115,00 €
Für ein anonymes Urnengrab	96,00 €
Für ein Erwachsenengrab als Rasenreihengrab	360,00 €

Artikel 3 Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Soweit in der bisherigen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen in der Samtgemeinde Gellersen gegenteilige Regelungen enthalten waren, treten die gleichzeitig außer Kraft.

Reppenstedt, 18.12.2012

Röttgers
Samtgemeindegemeindevorstand

5. Änderungssatzung über die „Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Samtgemeinde Gellersen“

Präambel

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58 und 98 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung erlässt der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am 18.12.2012 folgende 5. Änderungssatzung zur „Satzung über die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Gellersen“:

Artikel 1:

Änderung des § 15 a Abs. 4:

Es wird folgender Satz eingefügt:

Die Samtgemeinde Gellersen bietet unterschiedliche Varianten von Rasenliegeplatten an, aus denen eine Auswahl erfolgen kann.

Artikel 2:

Änderung des § 15 b Abs. 5:

Es wird folgender Satz eingefügt:

Die Samtgemeinde Gellersen bietet unterschiedliche Varianten von Rasenliegeplatten an, aus denen eine Auswahl erfolgen kann.

Artikel 3:

In § 26 Satz 1 a wird der 3. Satz gestrichen.

Artikel 4 Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Soweit in der bisherigen Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Samtgemeinde Gellersen gegenteilige Regelungen enthalten waren, treten die gleichzeitig außer Kraft.

Röttgers
Samtgemeindebürgermeister

Hinweisbekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 15 „Biogasanlage Suhrfeld“ mit örtlicher Bauvorschrift

Der Rat der Gemeinde Kirchgellersen hat in seiner Sitzung am 20.12.2012 den Bebauungsplan Nr. 15 „Biogasanlage Suhrfeld“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung und die zugehörige Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im nachstehenden Planausschnitt im Maßstab 1:5000 durch eine unterbrochene starke Linie gekennzeichnet.

Der Bebauungsplan Nr. 15 „Biogasanlage Suhrfeld“ mit örtlicher Bauvorschrift einschließlich Begründung kann im Gemeindebüro, Im Dorfe 11, 21394 Kirchgellersen sowie in der Samtgemeinde Gellersen, Dachtmisser Straße 1, 21391 Reppenstedt jeweils während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass

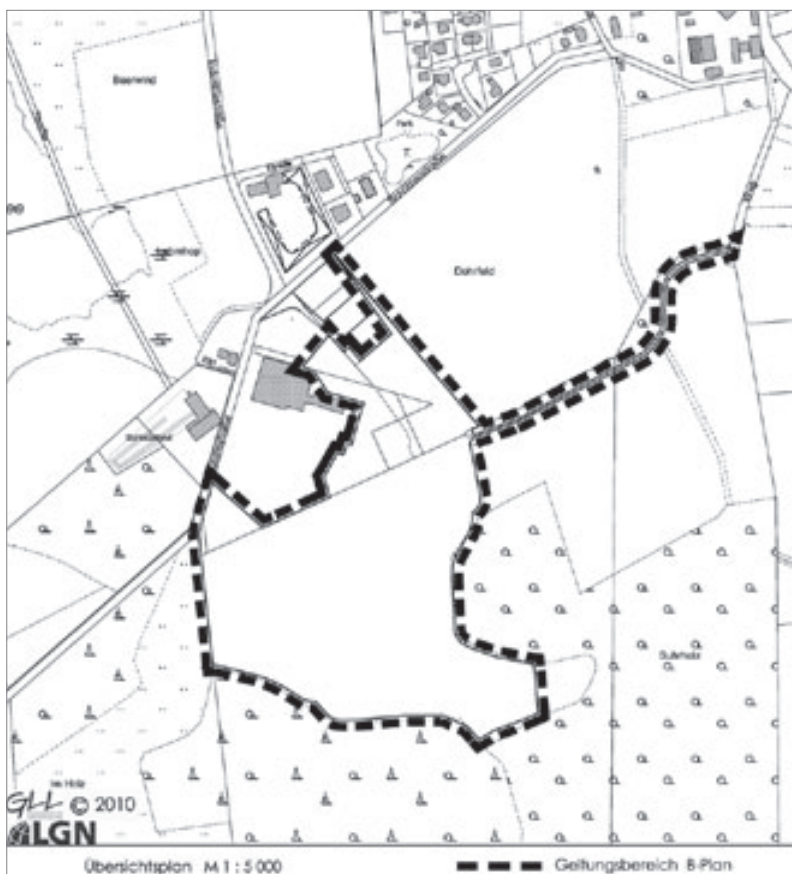
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Kirchgellersen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 15 „Biogasanlage Suhrfeld“ mit örtlicher Bauvorschrift der Gemeinde Kirchgellersen in Kraft.

Kirchgellersen, den 18.01.2013

Arndt Conrad
Gemeindedirektor



Entschädigungssatzung der Gemeinde Westergellersen

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 58 Abs. 1 Nr. 5, 71 Abs. 8 und 73 des Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Westergellersen in seiner Sitzung am 20.12.2012 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen eine monatliche Pauschalentschädigung von 40,00 €.

§ 2

Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

1. Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder und beratende Personen, die gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 €.
2. Angehörigen der Verwaltung, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind oder an einer Sitzung eines Ausschusses teilnehmen, steht weder Aufwandsentschädigung noch Sitzungsgeld zu.

§ 3

Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger

1. Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhält der Bürgermeister, der stellv. Bürgermeister und die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
2. Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich:

a) für den Bürgermeister	250,00 €
b) für den stellv. Bürgermeister	60,00 €
c) für die Fraktions- und Gruppenvorsitzenden	25,00 €
d) für Mitglieder des Verwaltungsausschusses	25,00 €
3. Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird nur der jeweils mögliche Höchstsatz gezahlt
4. Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters wird die ihm zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weiter gezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält sein jeweiliger Vertreter die Entschädigung und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die Verhinderungsververtretung endet.
Die dem Vertreter nach Abs. (2) Buchstabe b) zustehende Entschädigung entfällt während des Zeitraumes.
Mit Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an den Bürgermeister gezahlt.
5. Für den stellv. Bürgermeister gilt Abs. (4) entsprechend.

§ 4

Aufwandsentschädigung für Verwaltungsaufgaben

Für die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben erhält der Bürgermeister eine monatliche Aufwandsentschädigung von	200,00 €
Der allgemeine Verwaltungsvertreter des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von	50,00 €

§ 5

Fahrkostenentschädigung

1. Als monatliche Fahrkostenentschädigung für alle Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten:

a) der Bürgermeister	105,00 €
b) der stellv. Bürgermeister	50,00 €
c) der allgemeine Verwaltungsvertreter	10,00 €

Die Vorschriften des § 3 Abs. (3), (4) und (5) gelten entsprechend.
2. Die übrigen Ratsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse erhalten für Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes keine Fahrkostenentschädigung.

§ 6

Verdienstausfall

1. Neben den Leistungen nach §§ 1 bis 5 ist der nachgewiesene Verdienstausfall zu erstatten.
2. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von pro Stunde und 8 Stunden pro Tag begrenzt. 15,00 €
3. Verdienstausfall wird nicht gewährt, soweit von anderer Seite eine Erstattung verlangt werden kann.

§ 7

Entschädigung für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes

1. Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten alle Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B). Die §§ 1 bis 7 bleiben unberührt.

2. Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsausschusses, die vor Reisebeginn einzuholen ist. In Einzelfällen genügt die vorherige Zustimmung des Bürgermeisters, die nachträglich vom Verwaltungsausschuss zu bestätigen ist. Dienstreisen des Bürgermeisters bedürfen keiner Genehmigung.
3. Eine Reisekostenvergütung entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung für die Kosten der Dienstreise außerhalb des Gemeindegebietes verlangt werden kann.

§ 8

Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeiten

- | | |
|--|---------|
| (1) der ehrenamtliche Protokollführer erhält pro Sitzung eine Entschädigung von | 30,00 € |
| (2) die ehrenamtlich Tätigen erhalten für ihre Tätigkeit: | |
| a) die nachgewiesenen notwendigen Auslagen (ohne Fahrkosten), höchstens pro Tag | 20,00 € |
| b) den nachgewiesenen Verdienstaufschlag bis zu pro Stunde, höchstens 8 Stunden pro Tag | 15,00 € |
| c) für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes anstelle der Entschädigung nach Buchstabe a) Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B). Daneben wird der nachgewiesene Verdienstaufschlag entsprechend Buchstabe b) entschädigt. | |
| d) der ehrenamtlich eingesetzte Bürger für den Internetauftritt erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von | 25,00 € |

§ 9

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Entschädigungssatzung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Die Satzung vom 07.12.2006 und die 1.Änderungssatzung vom 22.11.2007 treten gleichzeitig außer Kraft.

Westergellersen, den 20.12.2012

Bürgermeister

Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 19 „Hermann-Löns-Platz / Wöhlerstraße“ mit örtlicher Bauvorschrift

Der Rat der Gemeinde Embsen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.01.2013 den Bebauungsplan Nr. 19 „Hermann-Löns-Platz / Wöhlerstraße“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenauszug durch eine breite schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 19 „Hermann-Löns-Platz / Wöhlerstraße“ mit örtlicher Bauvorschrift sowie seine Begründung können von jedermann bei der Gemeinde Embsen, Lindenstr. 2, 21409 Embsen, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von einem Jahr seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde Embsen geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Embsen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan, wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Lüneburg tritt der Bebauungsplan Nr. 19 „Hermann-Löns-Platz / Wöhlerstraße“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Embsen, den 22.01.2013

Gentemann

- Gemeindedirektor -

Gemeinde Embsen
B-Plan Nr. 19 "Hermann-Löns-Platz / Wöhlerstraße"
mit örtlicher Bauvorschrift



Übersichtsplan



Bauleitplanung der Gemeinde Barendorf zum Bebauungsplanes Nr. 10 „Kinderkrippe“

Der Rat der Gemeinde Barendorf hat in seiner Sitzung am 03.12.2012 den Bebauungsplan Nr. 10 „Kinderkrippe“ gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekanntgemacht. Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarzgestrichelten Linie umrandet dargestellt.



Auszug aus der Amtlichen Karte - AK 5, M. 1:5.000, © 2012 LGLN, RD Lüneburg, Katasteramt Lüneburg

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan Nr. 10 „Kinderkrippe“ in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen: Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Es kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan Nr. 10 „Kinderkrippe, nebst Begründung liegt ab sofort bei der Gemeinde Barendorf, Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Barendorf, den 23.01.2013

Der Gemeindedirektor
Sievers

Bekanntmachung der Gemeinde Reinstorf

Der Rat der Gemeinde Reinstorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.12.2012 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Römeberg/Lüneburger Straße“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung mit Begründung kann in der Samtgemeindeverwaltung Ostheide, Zimmer 1.4, Schulstraße 2, 21397 Barendorf während der Dienststunden, montags, mittwochs und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags von 12:00 Uhr bis 19:00 Uhr und donnerstags von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr oder nach vorheriger Terminabsprache unter 04137/8008-10, dort von jedermann eingesehen werden.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist im anliegenden Übersichtsplan, Maßstab 1 : 2.000, mit einer unterbrochenen schwarzen Linie gekennzeichnet.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

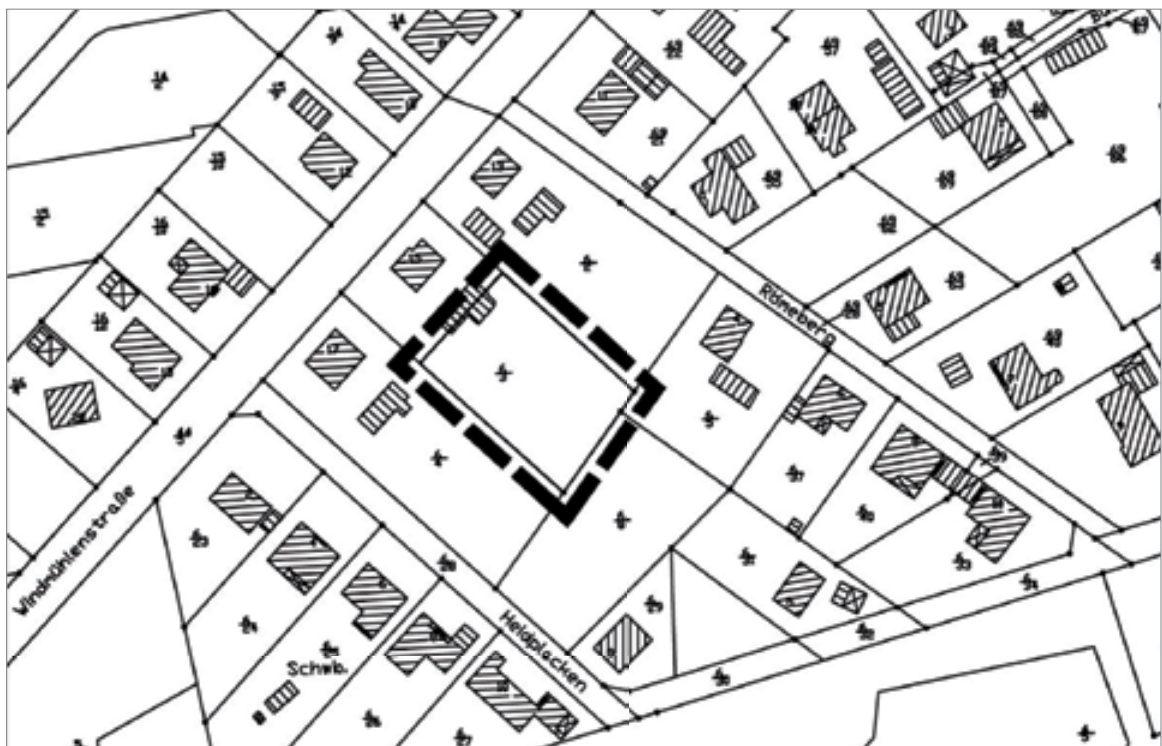
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Römeberg/Lüneburger Straße“ gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Römeberg/Lüneburger Straße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2011

Maßstab 1 : 2.000



Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Römeberg/Lüneburger Straße“

Reinstorf, den 14.01.2013

gez. A. Schlikis
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Gemeinde Brietlingen

Der Rat der Gemeinde Brietlingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.01.2013 den Bebauungsplan Nr. 15 „Scharnebecker Straße“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung sowie die Begründung nebst Umweltbericht beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann bei der Gemeinde Brietlingen, Schulstraße 2, 21382 Brietlingen während der Sprechzeiten

donnerstags von 17:30 - 19:30 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 „Scharnebecker Straße“ mit örtlicher Bauvorschrift ist im anliegenden Planausschnitt durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

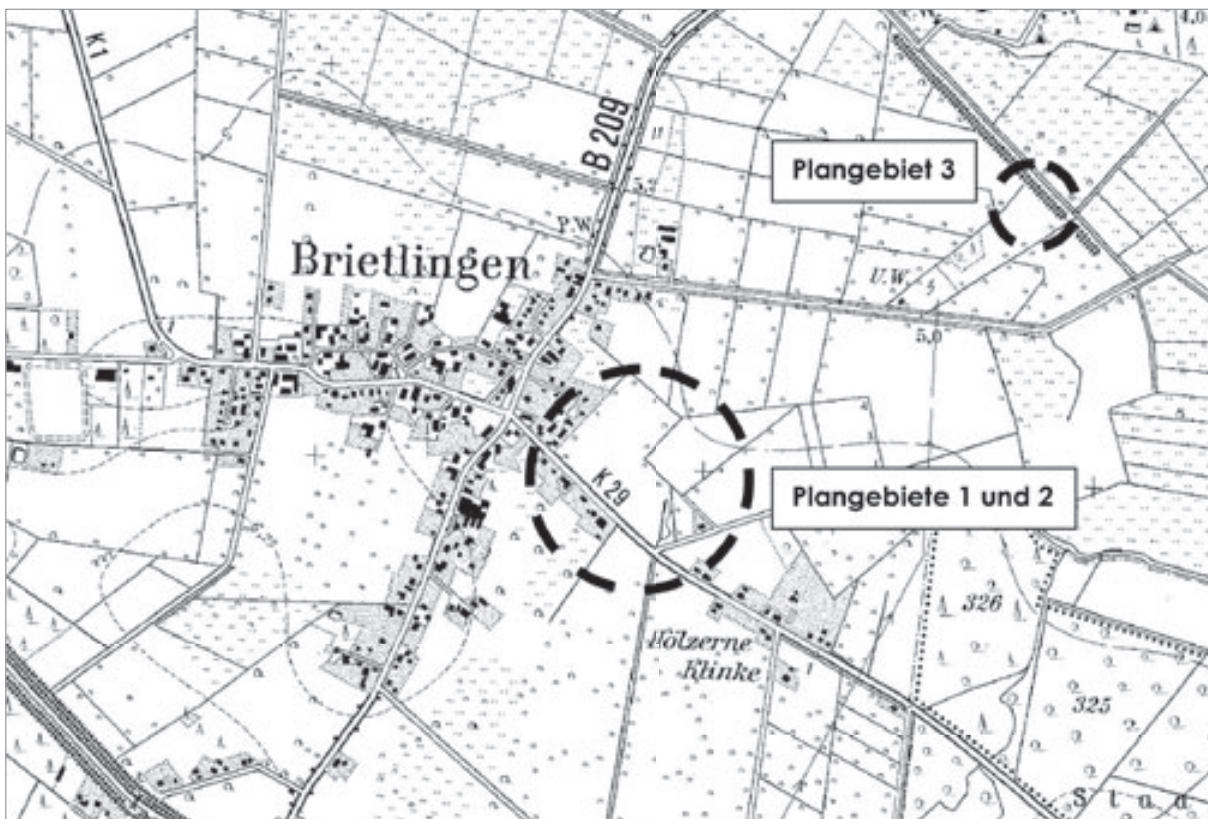
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Scharnebecker Straße“ mit örtlicher Bauvorschrift gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt der Bebauungsplanes Nr. 15 „Scharnebecker Straße“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 1999.

Lage der Plangebiete

ohne Maßstab

Brietlingen, den 18.01.2013

gez. Meyn
Bürgermeister

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Marien Kirchengemeinde Scharnebeck in Rullstorf

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Scharnebeck in Rullstorf hat der Kirchenvorstand am 01.10.2012 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte:

- | | |
|--|----------|
| a) für 30 Jahre -je Grabstelle- : | 450,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- : | 15,00 € |

2. Kindergrabstätte:

- | | |
|--|---------|
| a) für Kinder bis zu 5 Jahren -für 30 Jahre- | 90,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- : | 3,00 € |

3. Urnenwahlgrabstätte:

- | | |
|--|----------|
| a) für 30 Jahre -je Grabstelle - : | 315,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- : | 10,50 € |

4. Rasenwahlgrabstätte (Erdbestattung):

- | | |
|---|------------|
| a) für 30 Jahre -je Grabstelle - : | 450,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- : | 15,00 € |
| c) Pflegekosten für 30 Jahre -je Grabstelle- liegende Platte | 990,00 € |
| d) Pflegekosten für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- | 30,00 € |
| e) Pflegekosten für 30 Jahre -je Grabstelle- stehender Stein | 1.500,00 € |
| f) Pflegekosten für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- | 50,00 € |

5. Urnenrasenwahlgrabstätte:

- | | |
|---|----------|
| a) für 30 Jahre -je Grabstelle - : | 315,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- : | 10,50 € |
| c) Pflegekosten für 30 Jahre -je Grabstelle- : | 600,00 € |
| d) Pflegekosten für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- | 20,00 € |

6. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 4 der Friedhofsordnung:

- a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 1.a), 3.a), 4.a+c oder e) oder 5.a) ¹⁾
- b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 1.b), 3.b), 4.b+d oder f) oder 5.b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

II. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle und der Kirche:

- | | |
|--|----------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle -je Bestattungsfall-: | 110,00 € |
| 2. Gebühr für die Benutzung der Kirche – je Bestattungsfall-: | 150,00 € |

III. Gebühren für die Beisetzung :

für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- | | |
|--|----------|
| 1. für eine Erdbestattung: | |
| a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: | 130,00 € |
| b) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr: | 350,00 € |
| 2. für eine Urnenbestattung: | 150,00 € |

IV. Gebühren für Umbettungen ²⁾:

werden nach tatsächlichem Aufwand erhoben

V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

- | | |
|---|--------|
| a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung | 0,00 € |
| b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale): | 0,00 € |
| c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung | 0,00 € |

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

für ein Jahr -je Grabstelle- wird nicht erhoben

VII. Sonstige Gebühren

Abräumung/Entsorgung von Grabmalen und Grabanlagen -je Grabstelle- ist in Höhe der normalen Abräumzeit in den Nutzungsgebühren für Grabstätten enthalten, zusätzliche Arbeiten werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Scharnebeck, den 01.10.2012

Der Kirchenvorstand:

E. Wunsch
Vorsitzender
J. Link
Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bleckede, den 11.12.2012

Der Kirchenkreisvorstand:

Cordes
Vorsitzender
J. v. Brockhusen
Kirchenkreisvorsteher/in

¹⁾ Durch diese Gebühr wird bei einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte die Dauer des Grabnutzungsrechtes an die neue Ruhezeit angepasst.

²⁾ Bei einer Wiederbeisetzung auf demselben Friedhof sind zusätzlich die Gebühren zu III. sowie ggf. die Gebühren für die Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechts zu zahlen.

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 48 - Elbe

Aufgrund des § 68 Abs. 8 der Niedersächsischen Landeswahlordnung (NLWO) vom 01.11.1997 (Nds. GVBl. S. 437/97 und 14/98), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23.04.2012 (Nds. GVBl. S. 82) gebe ich nachstehend das Wahlkreis-Ergebnis der Wahl zum Niedersächsischen Landtag vom 20.01.2013 bekannt:

A	Zahl der Wahlberechtigten:	84.401	
B	Zahl der Wählerinnen und Wähler:	51.474	(Wahlbeteiligung: 60,99 %)
C	Zahl der ungültigen Erststimmen:	822	
D	Zahl der gültigen Erststimmen:	50.652	

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

D 1	Bertholdes-Sandrock, Karin (CDU):	19.470	(= 38,44 %)
D 2	Kamp, Franz-Josef (SPD):	16.761	(= 33,10 %)
D 3	Mertins, Holger (FDP):	2.056	(= 4,06 %)
D 4	Staudte, Miriam (GRÜNE):	7.589	(= 14,98 %)
D 6	Rudek, Kerstin (DIE LINKE.):	2.695	(= 5,32 %)
D 6	Gilles, Horst Helmut (Bündnis 21/RRP):	203	(= 0,40 %)
D 12	Röttger, Ernst-August (FREIE WÄHLER):	909	(= 1,79 %)
D 20	Bartels, Torbjörn (PIRATEN)	969	(= 1,91 %)

Gewählt ist die Wahlkreisbewerberin Bertholdes-Sandrock, Karin (CDU).

E	Zahl der ungültigen Zweitstimmen:	956
F	Zahl der gültigen Zweitstimmen:	50.518

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

F 1	Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU):	19.946	(= 33,54 %)
F 2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD):	13.202	(= 26,13 %)
F 3	Freie Demokratische Partei (FDP):	4.469	(= 8,85 %)
F 4	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE):	10.293	(= 20,37 %)
F 5	DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.):	2.984	(= 5,91 %)
F 6	Bündnis 21/RRP	121	(= 0,24 %)
F 9	DIE FREIHEIT - Bürgerrechtspartei für mehr Freiheit und Demokratie (DIE FREIHEIT Niedersachsen):	134	(= 0,27 %)
F 12	FREIE WÄHLER Niedersachsen (FREIE WÄHLER):	637	(= 1,26 %)
F 14	Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD):	551	(= 1,09 %)
F 16	Partei Bibeltreuer Christen (PBC):	76	(= 0,15 %)
F 20	Piratenpartei Niedersachsen (PIRATEN):	1.105	(= 2,19 %)

Das vorstehende amtliche Endergebnis hat der Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 24.01.2013 festgestellt.

Lüchow (Wendland), den 25.01.2013

Landkreis Lüchow-Dannenberg
Der Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 48 – Elbe

Landtagswahl am 20.01.2013

Der Kreiswahlausschuss des Wahlkreises 47 – Uelzen – hat in seiner Sitzung am 24.01.2013 das endgültige Ergebnis der Landtagswahl im Wahlkreis 47 – Uelzen – festgestellt, welches ich hiermit öffentlich bekannt gebe:

Wahlberechtigte lt. Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	76.825
Wahlberechtigte lt. Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	7.219
Wahlberechtigte insgesamt	84.044
Wählerinnen/Wähler	51.528
Darunter Wählerinnen/Wähler mit Wahlschein (einschl. Briefwahl)	6.803
Ungültige Erststimmen	815
Gültige Erststimmen	50.713
Ungültige Zweitstimmen	741
Gültige Zweitstimmen	50.787

Von den gültigen Erststimmen entfallen auf:

1	Hillmer, Jörg	- CDU -	22.580
2	Meier, Sylvia	- SPD -	17.192
3	Fabel, Rainer	- FDP -	1.835
4	Scholing, Heinrich	- GRÜNE -	6.206
5	Nass, Ria	- DIE LINKE. -	1.453
6	Müller, Dieter	- Bündnis 21/RRP -	521
20	Tscharntke, Titus	- PIRATEN -	926

Von den gültigen Zweitstimmen entfallen auf:

1	Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen	- CDU -	18.844
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	- SPD -	15.368
3	Freie Demokratische Partei	- FDP -	5.046
4	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	- GRÜNE -	7.490
5	DIE LINKE. Niedersachsen	- DIE LINKE. -	1.472
6	Bündnis 21/RRP		243
9	DIE FREIHEIT – Bürgerrechtspartei für mehr Freiheit und Demokratie	- DIE FREIHEIT Niedersachsen -	169
12	FREIE WÄHLER Niedersachsen	- FREIE WÄHLER -	392
14	Nationaldemokratische Partei Deutschlands	- NPD -	470
16	Partei Bibeltreuer Christen	- PBC -	78
20	Piratenpartei Niedersachsen	- PIRATEN -	1.215

Im Wahlkreis 47 – Uelzen ist der Bewerber Jörg Hillmer, CDU, gewählt.

Uelzen, den 24.01.2013

Der stellvertretende Kreiswahlleiter des Wahlkreises 47

- Uelzen

- Liestmann -

